



Satzung

**des Kreisverbandes
der Kleingärtner**

Sonneberg e.V.

vom 05.11.2022

INHALTSANGABE

I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Geltungsbereich und Geschäftsjahr	Seite 03
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 03
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 04
§ 4	Pflichten und Rechte der Mitglieder	Seite 05
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 06
§ 6	Finanzielle Mittel	Seite 06

II. Organisation

§ 7	Organe des Verbandes	Seite 07
§ 8	Leitung der Sitzungen	Seite 07
§ 9	Beschlussfassung	Seite 07
§ 10	Niederschriften	Seite 08

III. Die Generalversammlung

§ 11	Zusammensetzung und Einberufung der	Seite 08
§ 12	Aufgaben der Generalversammlung	Seite 09

IV. Der Gesamtvorstand

§ 13	Zusammensetzung des Gesamtvorstandes	Seite 09
§ 14	Aufgaben des Gesamtvorstandes	Seite 10

V. Der Vorstand

§ 15	Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 10
§ 16	Aufgaben des Vorstandes	Seite 11

VI. Die Kassenprüfer

§ 17	Kassenprüfer	Seite 12
------	--------------	----------

VII. Der Schlichtungsausschuss

§ 18	Aufgaben und Kompetenzen	Seite 12
§ 19	Einberufung und Entscheidung	Seite 13

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 20	Kassen und Rechnungswesen	Seite 13
§ 21	Auflösung des Verbandes	Seite 14
§ 22	Datenschutz	Seite 14
§ 23	Schlussbestimmungen	Seite 15

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geltungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V.
im folgendem Kreisverband (KV) genannt.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Sonneberg und ist unter diesem Namen mit der Nummer **VR 340116** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sonneberg eingetragen.
- (3) Der Kreisverband vereint in sich die Kleingartenvereine des Landkreises Sonneberg.
- (4) Er ist Rechtsnachfolger des ehemaligen VKSK und seiner damaligen Mitgliedsvereine sowie aller Vereinigungen mit kleingärtnerischen Interessen und Zielen (Schrebergärten) der ehemaligen Kreise Sonneberg und Neuhaus am Rennweg im Bestand des heutigen Territoriums des Landkreises Sonneberg.
- (5) Der Kreisverband ist Mitglied im „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde“ e.V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kreisverband bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere die Förderung gemeinnütziger Projekte und Vorhaben, die den kleingärtnerischen Bereich betreffen, im Landkreis Sonneberg.
 - a) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des, der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns in Verbindung mit den Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden, ein.
 - b) Er setzt sich für die Belange eines zeitgemäßen Kleingartenwesens auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes in sozialpolitischer und städtebaulicher Hinsicht ein. Er wirkt mit bei der Schaffung und Erhaltung von Kleingärten und der Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere bei der Bereitstellung von Kleingärten in ausreichendem Umfang für die Bevölkerung.
 - c) Er leitet die Mitgliedervereine in fachlicher und rechtlicher Hinsicht und bezüglich der Einhaltung der Kriterien des Bundeskleingartengesetzes an.
 - d) Der Kreisverband fördert, unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit in Verbindung mit allen Kleingartenvereinen, die Volksgesundheit, den Umweltschutz, den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.

- (2) Der Kreisverband erstrebt den Zusammenschluss aller in den Städten und Gemeinden vorhandenen Kleingartenvereine des Landkreises Sonneberg. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss dieser Vereine, im folgenden Mitglieder genannt.
- (3) Der Kreisverband ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- a) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
 - b) Mittel des Kreisverbandes dürfen ausschließlich nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisverbandes. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 - c) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Kreisverband, vertreten durch seinen Vorstand, schließt mit allen Grundstückseigentümern, deren Liegenschaften für kleingärtnerische Zwecke genutzt werden, entsprechende Pacht- und Nutzungsverträge ab. Zwischen dem Kreisverband und seinen Mitgliedsvereinen werden entsprechende Zwischenpachtverträge abgeschlossen. Für den Abschluss von Pachtverträgen zur Nutzung einzelner Parzellen zwischen Verein und Pächter sind die Vorstände der Mitgliedsvereine zuständig.
- a) Pachtverträge zwischen einzelnen Mitgliedern eines Gartenvereins und Grundstückseigentümern sind nicht erlaubt.
 - b) Vorstände von Kleingartenanlagen können jedoch Pachtverträge für die gesamte Fläche ihrer Kleingartenanlage und dem jeweiligen Grundstückseigentümer abschließen. In diesem Falle übernimmt der Vorstand des Vereins auch die Verantwortung und die Kontrolle des jeweils gültigen Pachtrechtes und des Pachtpreises. Die Vorstände stehen dann in der Verantwortung, Streitigkeiten mit einem Grundstückseigentümer selbst zu klären, da in diesem Falle der Kreisverband der Kleingärtner keine rechtlichen Befugnisse mehr besitzt.
- (5) Der Kreisverband hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens im Interesse der Mitglieder zu verwenden. Er hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes können alle im Landkreis Sonneberg vorhandenen rechtsfähigen Kleingartenvereine werden. Die Vereine müssen im Vereinsregister registriert sein und die kleingärtnerische sowie die steuerliche Gemeinnützigkeit zuerkannt bzw. beantragt haben. Sie müssen die Satzung, die Gartenordnung,

die Beitragsordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die Datenschutzverordnung des Kreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anerkennen.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der gültigen Satzung mit Nachweis über die Registrierung im Vereinsregister;
- b) die Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation bzw. der Nachweis über die Beantragung;
- c) eine namentliche Aufstellung des Vorstandes;
- d) die Anerkenniserklärung der Satzung des Kreisverbandes, der gültigen Ordnungen und Beschlüsse;
- e) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Gesamtvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand in der dem Zeitpunkt des Einspruchs folgenden Gesamtvorstandssitzung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Kreisverbandes sind für die neuen Mitgliedsvereine mit ihrer Aufnahme verbindlich.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und Gebühren erhoben.

(5) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss in der Satzung des jeweiligen Vereins aufgeführt sein, damit jedes Mitglied eines Kleingartenvereins durch die Satzung in Kenntnis gesetzt wird, dass somit auch eine Mitgliedschaft im Kreisverband besteht. (beispielsweise: ...der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V. und über diesem Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e.V.).

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitgliedervereine sind juristisch selbständig. Sie ordnen ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des Kreisverbandes sowie ihrer eigenen Satzung und verpflichten sich für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet die zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren zu dem vom Vorstand festgelegten Terminen pünktlich und entsprechend der in den Kleingartenanlagen festgestellten Anzahl der Parzellen an den Kreisverband zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres;
 - b) Auflösung des Mitgliedsvereines;
 - c) Ausschluss;
 - d) Verlust der Gemeinnützigkeit oder der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mitgliedsverein gegen die Interessen des Kreisverbandes, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes verstößt. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied gegen Nachweis bekanntzugeben.
- (4) Ein Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband im Rückstand ist. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Bis zum Ausscheiden behalten alle aufgelaufenen Verpflichtungen ihre Fälligkeit.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, sofern sie nicht Mittels Gesetz geregelt sind, werden von der Generalversammlung beschlossen. In Haushaltsjahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, obliegt dies dem Gesamtvorstand. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind auf der Grundlage der Rechnungslegung des Vorstandes des Kreisverbandes in voller Höhe zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. In Ausnahmefällen können Mitgliedsvereine bis zu diesem Termin schriftlich mit konkreter Begründung Anträge auf Stundung stellen. Bei nicht gewährter Stundung beziehungsweise Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des üblichen Marktzinses zuzüglich 2 Prozent fällig, welche durch den Vorstand zu berechnen sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine melden jährlich dem Kreisverband bis zum 31. Oktober gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung alle aufgetretenen Veränderungen, die die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Umlagen beeinflussen. Danach erfolgt die Berechnung der Verbindlichkeiten für das folgende Kalenderjahr. Bei Nichtabgabe

einer Veränderungsmeldung ist davon auszugehen, dass keine Veränderungen eingetreten sind.

II. Organisation

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) der Schlichtungsausschuss

§ 8 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. In Ausnahmefällen kann ein weiteres, vom jeweiligen Organ gewähltes Mitglied, mit der Leitung einer Sitzung beauftragt werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der jeweiligen Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (3) Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung bis zu einer Entscheidung erneut durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung entsprechend der §§ 11 und 12 dieser Satzung.
- (6) Die Verbandsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen und diese mit entsprechenden Vollmachten, die satzungsgemäß der eigenen Kompetenz entsprechen, ausstatten.

§ 10 Niederschriften

- (1) Über die Beratungen der Verbandsorgane und über die Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Verbandsorgan kann beschließen, welche Person die Niederschriften anfertigen soll.
- (2) Alle Niederschriften der Verbandsorgane sind innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Beratung fertig zu stellen und in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu hinterlegen. Sie können dort durch die Mitglieder der jeweiligen Verbandsorgane eingesehen werden.
- (3) Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern der betreffenden Verbandsorgane innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung und Veröffentlichung schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen und auch dem Vorstand vorzulegen. Wird diesem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das jeweils den Beschluss fassende Verbandsorgan auf seiner nächsten Beratung.

III. Die Generalversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist alle drei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vorstandes erfordert, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies verlangt oder eine satzungsgemäße Notwendigkeit vorliegt.
- (2) Der Generalversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) die Kassenprüfer und
 - d) weitere Delegierte.

Die Anzahl der Delegierten wird vom Gesamtvorstand in der der Generalversammlung vorausgehenden Gesamtvorstandsitzung beschlossen. An der Generalversammlung können durch den Vorstand geladene Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Alle Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereinsvorsitzenden der angeschlossenen Vereine. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mit schriftlicher Begründung spätestens sieben Tage vor Stattfinden der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen. Vor Beginn der Generalversammlung hat diese über die Änderung der Tagesordnung zu entscheiden.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahlen zum Vorstand;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag Thüringen;
- f) Beschlussfassung über Anträge;
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes;

(2) Für die Wahlen gilt:

- a) Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu wählen. Dieser übt gleichzeitig die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission aus. Durch diesen werden die Kandidatenlisten erstellt und die Abstimmung geleitet und kontrolliert.
- b) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit durch die Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- c) Vor der Wahlhandlung ist durch die Generalversammlung über eine geheime oder offene Wahl zu entscheiden. Gibt es mehr Kandidaten als zu wählende Vorstandsmitglieder, ist die Wahl grundsätzlich geheim durchzuführen. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, auch wenn es bei der Versammlung des Vereinsorgans nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt. Eine zusätzliche Annahme der Wahl ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- d) Der Vorstand hat das Recht, der Generalversammlung Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Diese Vorschläge können durch die Generalversammlung erweitert werden

IV. Der Gesamtvorstand

§ 13 Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisverbandes;

- b) dem Vorsitzenden der angeschlossenen Mitgliedervereine, in begründeten Ausnahmefällen kann dieser durch einen Stellvertreter vertreten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand tritt ein- bis zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstandes des Kreisverbandes zusammen, wobei jährlich mindestens eine Beratung durchzuführen ist.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand befindet über alle Fragen des Kreisverbandes, soweit nicht der Vorstand gemäß dieser Satzung zuständig ist. Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Aufstellen der Tagesordnung und Einberufung der Generalversammlung des Kreisverbandes; Ausführung und Kontrolle von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - b) Beschlussfassung über die Einsprüche zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Genehmigung des Finanzplanes;
 - d) Beschlussfassung über besondere Auszeichnungen und Ehrungen von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen;
- (2) In den Jahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet, werden wichtige und dringende Entscheidungen durch den Gesamtvorstand getroffen. Dazu gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes;
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung zu Beiträgen, Umlagen und Gebühren;
 - e) Beschlussfassung über die Neuberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - f) Wahl der Delegierten für den Verbandstag des Landesverbandes;
 - g) Beschlussfassung zur redaktionellen Änderung der Satzung sowie anderer wichtiger, unaufschiebbarer vereinsinterner Vorgänge.

V. Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) seinen Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer
- e) und den Beisitzern.

Die Anzahl der Stellvertreter und der Beisitzer wird durch die Generalversammlung festgelegt.

- (2) Im Sinne des § 26 BGB wird der Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden sowie durch einen seiner Stellvertreter je allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung auf die Anzahl der Wahlperioden zulässig.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen:
 - a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kreisverbandes.
 - b) Die Geschäftsführung des Kreisverbandes.
 - c) Die Realisierung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes.
 - d) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - e) Die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - f) Die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Haushaltsplanes.
 - g) Die Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- (2) Die Verteilung der Befugnisse innerhalb des Vorstandes, soweit sie nicht bereits per Gesetz oder Satzung geregelt sind, sind durch eine vom Verband selbst zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind. Für die Beschlussfassung und die Niederschriften der Vorstandsberatungen sind der § 9 und der § 10 dieser Satzung bindend.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen des durch den Gesamtvorstand bestätigten Finanzplanes gewährt werden.

- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes kann durch eine Geschäftsstelle erfolgen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Beratungen der Organe des Kreisverbandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Kassengeschäfte sind nur durch den Schatzmeister zu tätigen. Aus organisatorischer Sicht kann er mit der Abwicklung von Handkassengeschäften die Geschäftsstelle beauftragen. Dies entbindet ihn jedoch nicht von seinen Aufgaben und der Aufsichtspflicht.
- (7) Sitzungen des Vorstandes sind durch seinen Vorsitzenden oder einem amtierenden Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich einzuberufen.

VI. Die Kassenprüfer

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Generalversammlung teilnehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Verbandsgeschäfte (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) zu prüfen. Sie stellen fest, ob der Vorstand sich bei der Führung der Geschäfte an die Satzung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes gehalten hat. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mittels Kassenprüfbericht niederzulegen und dem Gesamtvorstand sowie der Generalversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Kassenprüfer unterliegen nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers ist sinngemäß § 14 Abs. (2) Punkte zu verfahren.

VII. Der Schlichtungsausschuss

§ 18 Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Der Schlichtungsausschuss dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins sowie zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander in Satzungsstreitigkeiten. Er ist kein Schiedsgericht und hat keine Disziplinarbefugnis. Er soll vor Anrufung des ordentlichen Gerichts vereinsintern eine Entscheidung herbeiführen.

- (2) Bei auftretenden Streitigkeiten kann jedes Organ sowie jeder Mitgliedsverein den Schlichtungsausschuss über den Vorstand anrufen. Dies bedarf der Schriftform mit einer konkreten Darstellung des Sachverhaltes. Dem Antragsgegner ist vor Anrufung des Schlichtungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung und Darstellung seines Standpunktes zu geben.
- (3) Wenn durch den Vorstand keine Einigung herbeigeführt werden kann bzw. dieser selbst Betroffener ist, ist der Schlichtungsausschuss einzuberufen.

§ 19 Einberufung und Entscheidung des Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist kein ständiges Organ des Verbandes. Er wird bei Notwendigkeit der Anrufung durch den Vorstand berufen. Seine Stärke wird auf fünf Mitglieder festgelegt. Davon sind zwei Vorstandsmitglieder sowie drei Vereinsvorsitzende zu berufen. Betroffene Vereine oder Personen dürfen nicht Mitglieder des Schlichtungsausschusses sein. Sollte der Vorstand selbst vom Schlichtungsverfahren betroffen sein, sind fünf Vereinsvorsitzende zu berufen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und einen Protokollführer. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitsordnung des Schlichtungsausschusses beim Kreisverband der Kleingärtner Sonneberg e.V.“, welche als Anlage dieser Satzung für alle Schlichtungsverfahren verbindlich anzuwenden ist. Die Arbeitsordnung ist jedoch kein Bestandteil dieser Satzung. Der Schlichtungsausschuss ist keinem Vereinsorgan gegenüber weisungsgebunden. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ist die Amtszeit beendet.
- (3) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht auf Grund und als Ergebnis einer mündlichen Verhandlung. Der Ausschussvorsitzende hat die Sitzung zu leiten. Ihm steht die Ordnungsgewalt zu.
- (4) Nach dem Selbstverständnis des Schlichtungsausschusses ist oberster Grundsatz die Schlichtung von Streitigkeiten. Es ist in jedem Stadium des Verfahrens auf Ausgleich und gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat der Schlichtungsausschuss seine Entscheidung zu verkünden.
- (5) Alle Organe und Mitglieder des Kreisverbandes sind an diese Entscheidung gebunden und verzichten auf Rechtsmittel, sofern es sich um Vereinsrecht und Satzungsrecht handelt. Zivilrechtliche Fragen werden nicht betroffen und lassen Rechtsmittel jederzeit zu.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihrer Vereinsstärke die vom Gesamtvorstand beschlossene Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht zu bezahlen. Die Zahlungsweise und die Verzugsfolgen, sofern nicht in dieser Satzung geregelt, regelt die durch den Vorstand zu erlassende Kassenordnung.
- (3) Die Finanzgeschäfte werden auf der Grundlage der Kassenordnung durchgeführt. Diese ist verbindlich.
- (4) Mit der Zahlung der Beiträge erhalten Mitglieder das Recht, Leistungen des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen und mit allen Organen des Verbandes zusammenzuarbeiten. Insbesondere erhalten sie:
 - a) Hilfe bei Rechtsfragen,
 - b) Hilfe in Versicherungsfragen,
 - c) Fachberatung,
 - d) Informations- und Schulungsmaterial,
 - e) Betreuung und Unterstützung bei Exkursionen und Fachtagungen.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt auf der Grundlage des § 17 dieser Satzung.

§ 21 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes Sonneberg kann nur auf einer eigens hierfür einzuberufenden Generalversammlung und den Stimmen von dreiviertel der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so beschließt eine erneut einzuberufende Generalversammlung mit der Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Delegierten.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Kreisverbandes keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist sein Vermögen dem Landkreis Sonneberg zu übertragen und von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.
- (3) Für diesen Beschluss ist die Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 22 Datenschutz

- 1) Sofern personenbezogene Daten (Name, Anschrift etc.) an den Kreisverband übermittelt wurden (z.B. Kontaktanfrage), werden diese Daten lediglich dazu genutzt, die Anfrage zu bearbeiten. Die Weitergabe an Dritte, insbesondere kommerzielle Adresshändler, findet ausdrücklich nicht statt.
- 2) Sofern der Kreisverband personenbezogene Daten auf Basis eines berechtigten Interesses verarbeitet, haben die betroffenen Personen das Recht, Widerspruch

gegen diese Verarbeitung einzulegen. Möchten sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine Mitteilung in Textform.

- 3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit dies für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen erforderlich ist. Hierzu zählt insbesondere die Weitergabe von Daten an den Thüringer Landesverband der Gartenfreunde, dem Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH Köln und dem Landratsamt Sonneberg, dessen Tätigkeit für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, insbesondere zur Ermittlung der vom Verein abzuführenden Beiträge. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Außerdem werden alle Informationen erhoben, die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten des Vereins notwendig sind.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt,

- 1) um die betroffene Person als Mitglied identifizieren zu können;
- 2) um sie angemessen beraten zu können;
- 3) um die vertraglichen Pflichten des Kreisverbandes gegenüber dem Mitglied erfüllen zu können;
- 4) um Verpflichtungen gegenüber den Dachverbänden, Kommunen und Grundstückseigentümern nachkommen zu können;
- 5) zu Korrespondenzzwecken;
- 6) zur Rechnungsstellung bzw. ggf. im Rahmen des Mahnwesens;
- 7) zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Mitglieder.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 5. November 2022 angenommen und tritt mit ihrer Bestätigung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die Satzung vom 22. April 1995 außer Kraft.